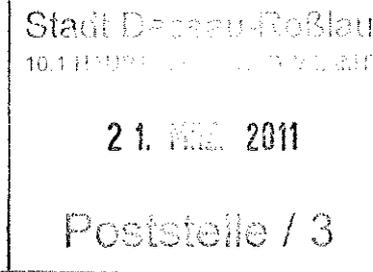
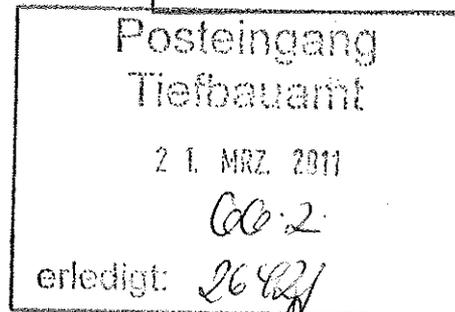




Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)



Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau



22.3.

H. Sime

21.3. TF

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA)

Halle, 16. März 2011

Mittelzuweisung zur Förderung und Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs an die Aufgabenträger gemäß § 9 ÖPNVG LSA für das Haushaltsjahr 2011

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 307.3.3-30132/2011

Bearbeitet von:
Herrn CorneliusGunnar.Cornelius@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1802

Fax: (0345) 514-1829

1. Für die Förderung und Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs werden Ihnen für das Jahr 2011 folgende Haushaltsmittel zugewiesen:

585.841,42 Euro

(in Worten: fünfhundertfünfundachtzigtausendachthunderteinundvierzig Euro, zweiundvierzig Cent)

2. Die Zuweisungen sind für die in § 9 Abs. 1 und 7 ÖPNVG LSA genannten Aufgaben zweckentsprechend zu verwenden.
3. Die Auszahlung der Zuweisungen erfolgt in vier Raten zu je 25 v.H.

Hauptsitz:Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Begründung:

Die Gesamthöhe der Zuweisung zur Förderung und Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs im Land Sachsen-Anhalt ergibt sich für die Jahre 2011 bis 2013 aus § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA vom 20. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 16) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im öffentlichen Personennahverkehr vom 22. Dezember 2010

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00

(GVBl. LSA Nr. 29/2010). Demnach erhalten die Aufgabenträger vom Land Zuweisungen in Höhe von jährlich jeweils 31 Millionen Euro zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs.

*Schreibfehler geändert in „die Stadt Dessau-Roßlau“
in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt vom 30. Juni 2011*

Von den 31 Millionen Euro erhält ~~der Landkreis Anhalt-Bitterfeld~~ für das Kalenderjahr 2011 einen Anteil in Höhe von **1,89 v.H.**, demnach einen Betrag in Höhe von **585.841,42 Euro**.

Die Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt sind nach § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA auf die Gewährung eines Rabattes in Höhe von 25 v.H. des Tarifs eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt. Darüber hinausgehende Rabattierungen trägt der Aufgabenträger selbst.

Soweit die Zuweisungen nicht für Zwecke der Gewährung von Rabatten auf Tarife verwendet werden, dürfen sie nach § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehr eingesetzt werden. Absatz 3 ÖPNVG LSA gilt entsprechend.

Für die Auszahlung der Zuweisungen gelten nach § 9 Abs. 8 ÖPNVG LSA die Regelungen des § 8a Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG LSA, wonach der Betrag in vier gleichen Raten zu jeweils **146.460,35 Euro** zum 20. März, zum 20. Juni, zum 20. September und 20. November eines jeden Jahres ausgezahlt wird (geringfügige Differenzen rundungsbedingt).

Die Auszahlung der Beträge erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto.

Kontonummer:	30005000
Bankleitzahl:	80053572
Verwendungszweck:	Landesmittel Ausbildungsverkehr

Bis zum 30. Juni 2012 ist nach § 9 Abs. 8 Satz 2 ÖPNVG LSA die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisungen für das Jahr 2011 auf der Grundlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises dem Landesverwaltungsamt nachzuweisen. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Mittel nicht für die genannten Zwecke verwendet wurden, werden diese zurückgefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Hinweise:

Nach § 9 Abs. 3 ÖPNVG LSA werden die Zahlungen durch das Land Sachsen-Anhalt nur geleistet, wenn die Aufgabenträger jeweils Rechtsgrundlagen geschaffen haben, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung an die Verkehrsunternehmen gewährleisten und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründen.

Als Auszubildende im Sinne des § 9 Abs. 6 ÖPNVG LSA gelten die in § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) genannten Personen.

Es wird als sinnvoll erachtet, die Zahlungen nach § 9 Abs. 4 und nach § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA aufgrund der entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Rechtsgrundlagen der einzelnen Aufgabenträger pauschal aber zweckgebunden für das jeweilige Haushaltsjahr (Charakter einer Vorauszahlung) an die Verkehrsunternehmen auszuzahlen. Der konkrete Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 9 Abs. 4 und/oder nach § Abs. 7 ÖPNVG LSA bleibt der Verwendungsnachweiserführung vorbehalten. Eine eventuelle Überzahlung des Anspruchs nach § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA würde dann den zweckentsprechenden Nachweis der Mittel in dieser Höhe bei § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA erforderlich machen, eine eventuelle Unterzahlung des Anspruchs nach § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA würde den Nachweis bei § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA in entsprechender Höhe entlasten.

Dem Verwendungsnachweis sind als Anlagen mindestens die Unterlagen zur Ermittlung des Rabattierungsbetrages nach § 9 Abs. 4 ÖPNVG LSA (inkl. einer durch die Genehmigungsbehörde bestätigten Übersicht über die im Kalenderjahr gültigen Tarife), die jeweiligen Rechtsgrundlagen nach § 9 Abs. 3 und 7 Satz 2 ÖPNVG LSA (z.B. Satzungen) sowie ein Sachbericht zur Verwendung der Mittel nach § 9 Abs. 7 Satz 1 ÖPNVG LSA beizufügen.

Im Auftrag



Kollmeyer

Anlagen:

- Vordruck für den Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2011 nebst Anlagen 1 und 2